

## Stellungnahme

in Kooperation mit



zur EnWG-Novelle 2011 (Version vom 10.03.2011)

07.04.2011

### Anmerkungen zu gasspezifischen Regelungen im EnWG-Entwurf

#### 1. §3 Begriffsbestimmungen

19a Gasdefinition

Die bisherige Definition wird um „synthetisch erzeugtes Methan“ erweitert. Diese Erweiterung ist aus Sicht des der Verbände nicht sachgerecht und sollte daher aus den Begriffsbestimmungen wieder entfernt werden.

#### 2. §15a Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber

§ 15a des EnWG-Entwurfes detailliert die Anforderung an die Fernleitungsnetzbetreiber zur Aufstellung eines gemeinsamen deutschlandweiten Netzentwicklungsplans. Die Verbände begrüßen diese Verpflichtung der Netzbetreiber. Angesichts des zukünftig zu erwartenden notwendigen Netzausbaus, insbesondere aufgrund der erwarteten Zunahme des Gasbedarfs, sowie veränderten Gasflüssen auf Grund von vermehrten LNG-Einspeisungen, muss darauf geachtet werden, dass dieser Netzausbau so effizient wie möglich erfolgt, um die Kosten so gering wie möglich zu halten. Dafür ist es neben der unbedingt notwendigen Koordinierung auch sinnvoll, das Effizienzerfordernis im Gesetzestext zu verankern.

Daneben sind bei der Beurteilung zukünftiger Investitionsmaßnahmen immer auch die Alternativen eines Netzmanagements ohne Netzausbau, d.h. unter voller Ausschöpfung aller Optimierungsmöglichkeiten durch Kooperation und Datenaustausch der Fernleitungsnetzbetreiber beim Lastflussmanagement untereinander zu prüfen. Ziel muss immer das Auffinden der wirtschaftlichsten Lösung zur Gewährleistung der Netzstabilität sein.

Formulierungsvorschlag zu: § 15a Abs. 1 Umstellung der Gasqualität

Betreiber von Fernleitungsnetzen haben jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und erstmals zum 1. April 2012 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Dieser muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten **und effizienzorientierten** Optimierung, Verstärkung **sowie** zum bedarfsgerechten **und effizienzorientierten** Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch erforderlich sind. **Bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans ist die Nutzung von verbrauchsseitigen Flexibilitäten, insbesondere im Bereich der industriellen Verbraucher, zum Netzmanagement und damit zur Vermeidung von Netzerweiterungs- und -ausbaumaßnahmen besonders zu berücksichtigen.** Insbesondere sind in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen und ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen. Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legen die Betreiber von Fernleitungsnetzen angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Gasaustauschs mit anderen Ländern zu Grunde und berücksichtigen geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Speicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen (Szenariorahmen). Der Netzentwicklungsplan berücksichtigt den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung 715/2009. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen konsultieren den Szenariorahmen mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nachgelagerten Netzbetreiber, und stellen hierüber mit der Regulierungsbehörde Einvernehmen her.

Bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans ist es erforderlich, dass alle Beteiligten, insbesondere auch die Netznutzer, die die Kosten des zukünftigen Netzausbaus tragen werden, im Rahmen von Konsultationen angemessen beteiligt werden. Dies sollte explizit im Gesetz verankert werden.

Ergänzungsvorschlag zu: § 15a Abs. 2 Umstellung der Gasqualität

(2) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Netzentwicklungsplan vor der Vorlage bei der Regulierungsbehörde mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich

der nachgelagerten Netzbetreiber sowie **der angeschlossenen Letztverbraucher**, zu konsultieren.

### 3. § 19a Umstellung der Gasqualität

§ 19a sieht vor, dass die Kosten, die bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas für die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, die von Haushaltskunden genutzt werden anfallen, auf alle Gasversorgungsnetze und in der Konsequenz somit auch auf alle Netznutzer innerhalb des Marktgebietes umgelegt werden.

Aus Sicht der Verbände führt dies zu einer nicht gerechtfertigten Sozialisierung zulasten von Industriekunden und widerspricht damit dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit. Dies lässt sich mit einer Konzeptstudie zur Integration von H- und L-Gas-Marktgebieten belegen, die die Unternehmensberatung KEMA für Gaspool erstellt hat<sup>1</sup> Daraus geht zum einen hervor, dass die technischen Anforderungen und der damit verbundene praktische Aufwand, der bei der Gasqualitätsumstellung für Haushaltskunden zu bewältigen ist, aufgrund der Vielzahl individuell umzustellender Netzanschlüsse immens ist. Obwohl die spezifischen Kosten für die Umrüstung der Haushaltsgeräte im Vergleich zu den Kosten für die Umrüstung z.B. eines gasgefeuerten Kraftwerks gering sind, entfällt auf die Haushalte aufgrund der hohen Anzahl von Verbrauchsstellen der Großteil der Kosten.

Basierend auf Erfahrungswerten von bislang erfolgten Umstellungen gelangt das Gutachten zu folgender Einschätzung bezüglich der zu erwartenden Kosten: Danach betragen diese für die Qualitätsumstellung 0,2 bis 0,4 €/MWh, bezogen auf den Jahresverbrauch des umzustellenden Netzbereichs und unter Annahme einer Abschreibung über 10 Jahre. Die Kosten setzen sich aus den Kosten für die Umrüstung der Endgeräte bei privaten und gewerblichen Verbrauchern zusammen.

---

<sup>1</sup>

[http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/159052/publicationFile/8301/KEMA\\_Integration\\_H\\_und\\_L\\_Gas\\_Marktgebiete\\_final\\_%20report\\_%2020100806.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/159052/publicationFile/8301/KEMA_Integration_H_und_L_Gas_Marktgebiete_final_%20report_%2020100806.pdf)

Aus Verbändesicht ist es nicht nachvollziehbar, dass ein beispielhafter Industriekunde mit einem Verbrauch von 500 GWh jährliche Zusatzkosten von bis zu 200.000 € für Leistungen entrichten soll, die im Wesentlichen andere Kunden empfangen werden. Dies steht eindeutig im Widerspruch zum Bekenntnis zum Industriestandort Deutschland. Ebenso widerspricht dieser Ansatz dem Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes. Denn dort wird in § 1 Absatz 1 EnWG eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gefordert. Die Festschreibung von Quersubventionierungen wäre eine Umgehung dieses Gesetzeszwecks und darf daher nicht Bestandteil des EnWG werden. Aus diesem Grunde schlagen die Verbände folgende Anpassung des vorliegenden Paragraphen vor.

#### Formulierungsvorschlag zu: § 19a Umstellung der Gasqualität

„Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, die von Standardlastprofilkunden genutzt werden, vorzunehmen. Die angefallenen Kosten werden auf die Zählpunkte von Standardlastprofilkunden umgelegt, deren Anschlüsse umgestellt wurden. Leistungsgemessene Kunden führen die für die Umstellung notwendigen Umstellungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durch. Sie sind vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber mit angemessener Vorlaufzeit über die Umstellung zu informieren.“

#### **4. § 21h Informationspflichten**

Die zeitnahe Übermittlung von Erdgasverbrauchsdaten ist insbesondere für die Energiesteueranmeldungen erforderlich. Die Energiesteueranmeldung ist nach Ansicht von Hauptzollämtern, die für industrielle Verbraucher zuständig sind, auf Basis der tatsächlich entnommenen Erdgasmengen zu erstellen, weil die Steuer erst mit der Entnahme des Erdgases aus dem Leitungsnetz entsteht (§38 Abs. 1 EnergieStG). Für die tatsächlich entnommenen Erdgasmengen im Sinne der Energiesteueranmeldung können zu diesem Zweck unseres Erachtens nur die Erdgasverbrauchsdaten der Erdgasnetzbetreiber herangezogen werden. Richtigerweise sind in § 21h

Informationspflichten vom Messstellenbetreiber an den Anschlussnutzer vorgesehen. Die Anforderungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, sollten für einen effizienten und reibungslosen Informationsaustausch aber noch konkreter gefasst werden.

#### Formulierungsvorschlag zu: § 21h Informationspflichten

Auf Verlangen des Anschlussnutzers hat der Messstellenbetreiber

ihm uneingeschränkte, kostenlose und zeitnahe Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren und auf elektronischem Wege zu übermitteln

#### **Anmerkungen zu Regelungen, die bisher noch nicht im EnWG-Entwurf berücksichtigt wurden**

##### **5. Langfristige Kapazitätsbuchungen**

Am 24. Februar 2011 hat die Bundesnetzagentur ihre Festlegung zum Thema Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA) veröffentlicht. Die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Regelungen zur Vergabe und Rückgabe von Kapazitäten sowie zur Nominierung und Renominierung werden im Großen und Ganzen von den Verbänden als positiv bewertet. Problematisch für die Entwicklung des Gasmarktes ist aber vor allen Dingen, dass nur solche Kapazitäten auktioniert werden, die nicht in bestehenden Langfristverträgen gebunden sind. Da der Großteil der Importpunkte in Deutschland mit Langfristbuchungen „zugebucht“ wurde, ist anzunehmen, dass trotz der neuen Regelungen im Kapazitätsmanagement kaum Kapazitäten für neue Marktplayer frei werden.

Laut GasNZV sollten eigentlich Kapazitäten zur Verfügung stehen: An Grenzen zu anderen Staaten und Marktgebieten sind 20 Prozent der technischen Jahreskapazität eines Einspeisepunkts für Kapazitätsprodukte reserviert, die mit Vertragslaufzeiten von bis zu zwei Jahren vergeben werden. 65 Prozent der technischen Jahreskapazität eines Einspeisepunkts dürfen mit Vertragslaufzeiten von mehr als vier Jahren vergeben werden. Leider wurden die bestehenden Kapazitätsbuchungen in langfristigen Verträgen nicht derart gekürzt, dass die oben genannten Vorgaben erfüllt werden konnten. Hier ist dringend eine Nachbesserung über das EnWG gefordert.

## 6. Netzstabilisierung

### Sonderformen der Netznutzung

Die großen Industriestandorte waren in der Vergangenheit häufig Ausgangspunkte für Netzinvestitionen und weisen infolgedessen auch eine besondere Netzanschluss- und Netznutzungssituation auf. Die erforderliche gaswirtschaftliche Leistung zur Versorgung von Industriekunden ist vielfach geringer als zur Versorgung anderer Letztverbraucher. Darüber hinaus sind Industriekunden häufig dazu in der Lage, ihren individuellen Lastverlauf abhängig von der höchsten Netzlast zu optimieren, was aufgrund der angegebenen Engpässe im Erdgasnetz von besonderer Bedeutung ist. Letztlich könnte der Wettbewerb im Gasbereich auch durch die besondere Betrachtung des Beitrags der Industrie gestärkt werden.

Im Strom trägt man dem besonderen Lastverhalten über die individuellen Netzentgelte des § 19 StromNEV Rechnung. Beim Erdgas fehlt eine entsprechende Regelung gänzlich. Der derzeitige § 20 Abs. 1 GasNEV bleibt weit hinter diesen Anforderungen zurück.

In der momentan gültigen GasNEV gibt es keine mit dem Strombereich vergleichbare Regelung individueller Netzentgelte. Für industrielle Verbraucher gibt es daher im Gasbereich keine Anreize, das Verbrauchsverhalten in netzstabilisierender Art und Weise zu steuern.

Die Verbände treten dafür ein, eine entsprechende Regelung individueller Netzentgelte in die Gasnetzentgeltverordnung aufzunehmen. Wie eine Detailregelung über die GasNEV umgesetzt werden könnte, ist als **Anlage** zu dieser Stellungnahme beigefügt:

### Unterbrechbare Verträge

Die oben dargestellten Anreize für netzstabilisierendes Verhalten erfordern häufig das Angebot praxistauglicher unterbrechbarer Verträge. Zumindest sollte aber der Status der bisher angebotenen unterbrechbaren Verträge erhalten bleiben.

Vielfach können Industriekunden ihre Anlagen bivalent, z.B. mit Gas oder Öl betreiben. Im Falle von Netzininstabilitäten könnten diese Kunden dazu beitragen, das Netzgleichgewicht wieder herzustellen.

## **7. Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern / Zugang zu Speicheranlagen**

Die Vorgabe, denjenigen Speicheranlagen, die technisch / wirtschaftlich erforderlich sind, Regulierungsvorgaben aufzuerlegen, um den effizienten Zugang zum Netz mit Blick auf die Versorgung von Kunden zu gewährleisten wird von den Verbänden begrüßt. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass zumindest die Speicher, die in der Vergangenheit schon als dem regulierten Netzbereich zugehörig eingestuft wurden, weiterhin als solche behandelt werden. Eine Grundlage hierfür findet sich im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur aus dem Jahre 2008 auf Seite 152. Dort heißt es: „Als netzzugehörige Speicher haben die Netzbetreiber weitere 40 Millionen Nm<sup>3</sup> angegeben, wodurch die Netzbetreiber insgesamt fast vier Stunden der Spitzenlast des Beispieltages aus der Netzinfrastruktur hätten erbringen können.“. Diese Speicher sind im Rahmen der Bereitstellung sog. Interner Regelenergie notwendig.

## **8. Notwendige Anpassung des § 20 Abs. 2 Sonderformen der Netznutzung GasNEV**

Absatz 2 sieht vor, dass in bestimmten Fällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Entgelt durch den Netzbetreiber angeboten werden kann. Leider wurde in der Formulierung des Absatzes 2 nur auf die Betreiber von Verteilernetzen abgestellt. In der Praxis hat sich mittlerweile herausgestellt, dass es Anschlussstationen gibt, die zwar die Intention des Paragraphen voll erfüllen, bei denen aber das letzte Stück im Verteilernetz im Eigentum eines Fernleitungsnetzbetreibers steht. Auch wenn die Bundesnetzagentur der Argumentation der betroffenen Unternehmen inhaltlich beipflichtet, ist sie an den Wortlaut der Verordnung gebunden. Hier ist es dringend notwendig, den Absatz derart anzupassen, dass die oben beschriebenen Fälle eine Genehmigung für ein gesondertes Netzentgelt zulassen.

## **9. Stärkung der Verbraucherrechte**

### Widerspruchsrecht der Netznutzer

Aus Sicht der Verbraucher bzw. der Netznutzer sind die Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur getroffen werden, häufig nicht transparent. Dies betrifft sowohl

Entscheidungen zu Erlösobergrenzen und Investitionsbudgets als auch Festlegungen zu Themen wie dem Regelenergie- und Bilanzausgleichssystem, die für die Netznutzer eine hohe Relevanz haben. Gravierend in diesem Zusammenhang ist, dass Netznutzer gegen die genannten Entscheidungen der BNetzA meist keine Beschwerdebefugnis haben, auch wenn die betreffenden Festlegungen erheblichen Einfluss auf Kosten und Verfahren des Netzzugangs und damit auch direkt auf die Netznutzer haben. Grund hierfür ist, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in der Regel ausschließlich an die Netzbetreiber als direkte Adressaten gerichtet sind und die Netznutzer im derzeit geltenden Rechtsrahmen „als nicht unmittelbar von der Festlegung Betroffene“ kein Beschwerderecht haben. Dies ist höchst bedenklich, da die Netzbetreiber die aus den Entscheidungen der BNetzA resultierenden Kosten in aller Regel an die Netznutzer weiter geben können. Ausgerechnet die Netznutzer als einzige letztlich materiell Betroffene können die Festlegung jedoch bisher nicht rechtlich überprüfen lassen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Netznutzer die Möglichkeit haben, gegen die genannten Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur den Rechtsweg einzulegen. Die Verbände schlagen folgende Formulierung vor:

Einfügung zweier neuer Sätze 2 und 3 in § 75(2) EnWG:

Die Beschwerde steht auch juristischen Personen zu, die von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.

#### Regulierungsbehörden und Verfahren

Grundsätzlich ist die Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zu begrüßen. Allerdings müssen bei sämtlichen Konsultationen auch die über die Kostentragung betroffenen Letztverbraucher zumindest in gleicher Weise wie die Netzbetreiber einbezogen werden. Eine Auseinandersetzung über die Frage einer direkten oder indirekten Betroffenheit verfehlt das Ziel, wie das Beispiel der Festlegung der BNetzA zu GABi Gas zeigt. Die Verbände schlagen folgende Formulierung vor:

#### Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 66 EnWG:

Führt die Behörde ein Verfahren zur Festlegung nach § 29 durch, so sind auch solche juristische Personen auf ihren Antrag hin beizuladen, die von einer Entscheidung der



Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.